

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Kurier“ und von „kurier.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Kurier“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber und seine Mitglieder Mag.^a Birgit Entner, Mag. Michael Jungwirth, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 07.03.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Telekurier online Medien GmbH & Co KG**“, Leopold-Ungar-Platz 1, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „kurier.at“ und die „**Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH**“, Leopold-Ungar-Platz 1, 1190 Wien, als Medieninhaberin des „Kurier“, beide vertreten durch Ruggenthaler, Rest & Borsky Rechtsanwälte OG, Biberstraße 22, 1010 Wien, wie folgt entschieden:

Die Artikel

„**Richter schickt Arzt zu Psychiater**“, erschienen am 14.01.2017 auf Seite 17 des „Kurier“ und auf „kurier.at“;

„**Fall [...]: ,Der eigene Arzt treibt dich in den Suizid‘**“, erschienen am 15.01.2017 auf „kurier.at“;

„**Der eigene Arzt treibt dich in den Suizid**“, erschienen am 15.01.2017 auf Seite 16 des „Kurier“;

„**Arzt vor Gericht: Staatsanwalt ermittelt wegen Polit-Intervention bei Gutachter**“, erschienen am 18.01.2017 auf Seite 24 des „Kurier“ und

„**Arzt vor Gericht: Land Steiermark prüft Berufsverbot**“, erschienen am 20.01.2017 auf Seite 26 des „Kurier“

verstoßen gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz).

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird über das Strafverfahren gegen einen mit Vor- und Nachnamen genannten Arzt und die Umstände, die dazu führten, berichtet.

Im Artikel **„Richter schickt Arzt zu Psychiater“** geht es um die konkreten Misshandlungen, die die Staatsanwaltschaft dem Arzt anlastet: Dieser soll seine Kinder u.a. medikamenten- und drogenabhängig gemacht haben. Seine Anwältin wird damit zitiert, dass die Anschuldigungen falsch seien und es nur ums Geld gehe: Er habe den Geldhahn zugekehrt, und mit der „krankhaft eifersüchtigen Ehefrau“ und der „krankhaft eifersüchtigen Freundin“ hätten sich mehrere Komponenten getroffen. Der Arzt habe allerdings Selbstverstümmelungen zugegeben, ebenso, dass er sich Narkotika gespritzt und öfters mit dem Suizid gedroht habe. Aufgrund der Selbstverletzungen habe der Richter einen Psychiater beauftragt festzustellen, ob der Angeklagte zurechnungsfähig sei.

In dem Artikel wird angemerkt, dass die Opfer der Misshandlungen dem Kurier eine Erklärung übermittelt hätten, mit vollem Namen an die Öffentlichkeit gehen zu wollen.

In den Artikeln **„Der eigene Arzt treibt dich in den Suizid“** und **„Fall [...]: ,Der eigene Arzt treibt dich in den Suizid“** wird berichtet, dass die frühere Geliebte des mehrmals mit Nachnamen genannten Arztes, „gegen den derzeit ein Strafverfahren wegen Quälens seiner vier Kinder läuft“, ihn 2014 wegen mehrfacher Vergewaltigung, Drohungen und Aufforderung zum gemeinsamen Suizid angezeigt habe. Sie sei in Behandlung bei ihm gewesen und habe – anfangs freiwillig, später nur noch aus Angst – eine Affäre mit ihm gehabt. Er habe „grausliche Sachen“ mit ihr gemacht. Sodomaso-Spiele habe er für normal gehalten, zum Schluss habe sie Angst gehabt, dass er sie „aufschlitzen“ würde. Seine Neigung zu Selbstverstümmelung sei gerichtsbekannt.

Im September 2014 sei ihr Vater durch einen Kopfschuss gestorben, laut den Ermittlungsbehörden sei es Suizid gewesen. Sie zweifle jedoch daran, weil ihr Vater zu dieser Zeit einen Arm gebrochen gehabt habe und den anderen nur zur Hälfte heben habe können und keine Schmauchspuren an seinen Händen gefunden worden seien. Der Staatsanwalt habe zunächst auch gegen unbekannt wegen des Verdachts auf Mitwirkung an Selbstmord ermittelt, dies sei aber ergebnislos eingestellt worden. Sie verdächtige den Arzt, da der Kopfschuss aus einer Waffe abgegeben worden sei, die dem Arzt gehöre. Außerdem sei ihr Vater kurz vor seinem Tod von der neuen Geliebten des Arztes bedroht worden. Sie hoffe, dass das Strafverfahren wiederaufgenommen werde.

Die Anwältin des Arztes habe dem Kurier gegenüber zu diesen Vorwürfen nicht Stellung genommen.

Im Artikel **„Arzt vor Gericht: Staatsanwalt ermittelt wegen Polit-Intervention bei Gutachter“** wird berichtet, dass der Fall des steirischen Arztes, der seine Kinder misshandelt haben soll, weitere Wellen schlage und die Staatsanwaltschaft nun „wegen versuchter Beeinflussung von Gerichtsgutachten nach Interventionsversuchen“ gegen eine Kommunalpolitikerin und einen Landtagsabgeordneten ermittle. Dabei wird berichtet, dass sich die Ex-Ehefrau und die Kinder des Arztes aus „Todesangst vor ihrem Vater“ via Kurier an die Öffentlichkeit gewandt hätten. Die Familie habe auf eigene Faust recherchiert, von wem die Einflussnahme gekommen sein könnte und habe der Staatsanwaltschaft die Namen

genannt. Der Arzt habe erklärt, dass sein Bruder, ebenfalls Politiker, seines Wissens nach nicht interveniert habe.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass „ein mysteriöser Todesfall in [...] der Nachbarschaft“ einstweilen zu den Akten gelegt sei. Der Fall, der von den Behörden als Suizid eingestuft worden sei, wird kurz geschildert und es wird angemerkt, dass die Tochter des Toten „ihren Ex-Liebhaber“ – den genannten Arzt – wegen Vergewaltigung und Drohung angezeigt habe, dass dieses Verfahren inzwischen aber eingestellt worden sei. Nun nähre aber der Neffe des Arztes auf Facebook Zweifel an der Suizidtheorie, angeblich habe er Beobachtungen gemacht, welche er der Staatsanwaltschaft übermittelt habe.

Im Artikel „**Arzt vor Gericht: Land Steiermark prüft Berufsverbot**“ wird geschildert, dass im Kriminalfall des namentlich genannten Arztes nun ein Berufsverbot im Raum stehe und das Land auf eine Rückmeldung der Staatsanwaltschaft warte. Bei Gefahr im Verzug könnte ein Berufsverbot verhängt werden. Außerdem prüfe die Staatsanwaltschaft einen möglichen Fall von Kinderpornografie, da der Arzt von der minderjährigen Tochter seiner Ex-Geliebten Fotos gemacht haben soll, die im Internet aufgetaucht sein sollen.

Mehrere Leserinnen und Leser haben sich an den Presserat gewandt und die Veröffentlichung des vollen Namens des Arztes kritisiert.

Die Medieninhaberinnen haben vorgebracht, dass man sich die Nennung des Namens des Arztes sehr genau überlegt habe und sich erst nach reiflicher Abwägung aller Umstände dazu entschlossen habe. Dabei seien mehrere Kriterien berücksichtigt worden: Alle vier Kinder, die zugleich auch Opfer seien, hätten die Berichterstattung initiiert und hätten sich auch ausdrücklich mit ihrer namentlichen Nennung als Opfer einverstanden erklärt. Das Verfahren befinde sich inzwischen in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium, und je gewichtiger die angelastete Straftat sei, desto eher sei eine Verletzung schutzwürdiger Interessen zu verneinen. Die dem Arzt vorgeworfenen Straftaten seien jedenfalls gewichtig, es handle sich nicht nur um Vergehen, sondern um Verbrechen. Unmittelbar nach Eröffnung der Hauptverhandlung habe die Ärztekammer Steiermark ein internes Disziplinarverfahren eingeleitet und Ende Jänner 2017 ein Berufsverbot verhängt, weil sie die Ansicht vertreten habe, dass der Arzt bis zur Beendigung des Strafverfahrens nicht über die für die Erfüllung der Berufspflicht erforderliche Vertrauenswürdigkeit verfüge. Ferner gebe es einen auffallenden Widerspruch zwischen den ihm vorgeworfenen Straftaten und einer beruflichen Verantwortung als Arzt. Seitens seiner Patienten liege daher ein massives öffentliches Interesse vor, davon zu erfahren, weil die ihm vorgeworfenen Straftaten diametral zu seinem Hippokratischen Eid und seinen Verpflichtungen nach dem Ärztegesetz stehen. Eine identifizierende Berichterstattung sei somit nicht nur zulässig, sondern sogar geboten, weil ansonsten auch der ganze Berufsstand der Ärzte in Verruf gebracht worden wäre.

Aus den Berichten ergebe sich aber auch klar, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen sei. Zu den von seiner Ex-Lebensgefährtin erhobenen Vorwürfen sei ebenfalls klar ersichtlich, dass die Erhebungen bzw. Verfahren wegen Vergewaltigung und Drohung, sowie aufgrund eines Verdachts auf Mitwirkung am Suizid des Vaters seiner früheren Lebensgefährtin, eingestellt worden seien. Es werde somit auch nicht nahegelegt, dass er für den Tod des Vaters verantwortlich sein könnte.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass auch die Persönlichkeitssphäre von Verdächtigen und Angeklagten prinzipiell schutzwürdig ist und die Medien deshalb nicht in jedem Fall den Namen oder die Fotos von

mutmaßlichen Straftätern preisgeben dürfen. Die Preisgabe ihrer Identität in den Medien kann zu einer – aus medienethischer Sicht bedenklichen – zusätzlichen „Prangerwirkung“ führen und daher gegen Punkt 5 des Ehrenkodex verstoßen.

Das heißt allerdings nicht, dass in der Kriminal- und Gerichtsberichterstattung der Name eines mutmaßlichen Täters keinesfalls veröffentlicht werden darf. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob ein Bericht, aus dem die Identität des Angeklagten hervorgeht, wegen des großen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (siehe den Fall 2017/52).

Darüber hinaus ist – wie von den Medieninhaberinnen zutreffend vorgebracht – auch zu berücksichtigen, ob die Namensnennung des Täters möglicherweise Rückschlüsse auf die Identität des Opfers (mit demselben Familiennamen) zulässt. Auch das spräche – ohne entsprechende Einwilligung des Opfers – gegen die Namensnennung.

Daraus kann aber nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass eine Einwilligung der Opfer in die Namensnennung automatisch auch die Namensnennung des mutmaßlichen Täters rechtfertigt. Ließe man diese Argumentation zu, würde man Dritte darüber entscheiden lassen, wie weit der Persönlichkeitsschutz eines Verdächtigen mit gleichem Familiennamen reicht. Die Opfer hätten die Möglichkeit, die Veröffentlichung des Namens für ihre Zwecke auszunutzen. Sie könnten versuchen, damit eine negative mediale Stimmung gegen den Verdächtigen zu erzeugen, Druck auf ihn auszuüben und ihn zusätzlich zu bestrafen. Dieser Ansatz wäre auch nicht mit dem Anspruch des Verdächtigen auf Schutz der Unschuldsvermutung vereinbar.

Dem Senat ist es bewusst, dass dem angeklagten Arzt schwere Straftaten zur Last gelegt werden. An den Berichten über das Strafverfahren erkennt der Senat daher ein entsprechendes öffentliches Interesse. Die strafrechtlich relevanten Vorwürfe bewertet der Senat allerdings als nicht so schwerwiegend, dass auch der volle Name des Angeklagten angeführt werden darf. Der Angeklagte ist keine allgemein bekannte Person. Dass der Bruder des Angeklagten ein bekannter Politiker ist, spielt bei der Bestimmung des Persönlichkeitsschutzes des Angeklagten keine Rolle. Der Bekanntheitsgrad des Bruders darf sich keinesfalls zu Lasten des Angeklagten auswirken. Der Senat hat den Eindruck, dass die Namensnennung in erster Linie deshalb erfolgte, weil der Bruder des Angeklagten in der Öffentlichkeit steht.

Die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten beziehen sich zudem auf die Misshandlung seiner Kinder und nicht etwa unmittelbar auf seine berufliche Tätigkeit. Der Senat teilt zwar die Ansicht der Medieninhaberinnen, dass die ihm vorgeworfenen Missbrauchshandlungen im Widerspruch zu seinen Verpflichtungen als Arzt stehen. Daher musste er auch seine ärztliche Tätigkeit vorerst einstellen. Die Nennung des vollen Namens kommt nach Meinung des Senats jedoch einer Art zusätzlichen medialen Bestrafung gleich. Insgesamt betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen des Angeklagten, anonym zu bleiben, gegenüber den Veröffentlichungsinteressen des Mediums.

Den Standpunkt der Medieninhaberinnen, dass eine identifizierende Berichterstattung nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten gewesen sei, weil ansonsten der ganze Berufsstand der Ärzte in Verruf gebracht und die Patienten des Angeklagten nicht über das Fehlverhalten informiert bzw. gewarnt worden wären, kann der Senat nicht nachvollziehen. Dafür hätte es ausgereicht, den Ort, in dem der

Arzt tätig war oder bloß die Anfangsbuchstaben seines Vor- und Nachnamen zu veröffentlichen. Außerdem ist davon auszugehen, dass das Strafverfahren und die Vorwürfe gegenüber dem Arzt in der verhältnismäßig kleinen Ortschaft, in der er praktizierte, ohnedies bekannt sind.

Der Senat bewertet die namentliche Nennung des Arztes in den oben genannten Artikeln in der Tageszeitung „Kurier“ und auf „kurier.at“ als Persönlichkeitsverletzung.

Besonders kritisch sieht es der Senat, dass der früheren Geliebten des Arztes quasi eine Bühne geboten und den von ihr vorgebrachten Vorwürfen sehr viel Raum in der Berichterstattung gegeben wird. Zwischen diesen Vorwürfen und dem laufenden Strafverfahren gegen den Arzt besteht kein Zusammenhang. Außerdem wurden die diese Vorwürfe betreffenden Verfahren bereits eingestellt. Selbst wenn – wie vorgebracht – dieser Umstand aus den Artikeln ersichtlich sein sollte, ergibt sich aus den Zitaten der früheren Geliebten sehr deutlich, dass sie den Arzt weiterhin für den Tod ihres Vaters verantwortlich macht. Durch den Abdruck der Zitate machen sich die Medieninhaberinnen die Inhalte zwar noch nicht zu eigen. Nach Auffassung des Senats ist die Berichterstattung jedoch einseitig und unausgewogen angelegt und wirft auf den Angeklagten ein entsprechend schlechtes Licht. Die Vorwürfe der früheren Geliebten sind massiv – sie reichen bis zu Mord. Zudem entsteht der Eindruck, dass die Polizei und die Staatsanwaltschaft nicht ordentlich ermittelt hätten. Im Hinblick auf die volle Namensnennung und angesichts des derzeit laufenden Strafverfahrens gegen den Arzt wegen der Misshandlung seiner Kinder stuft der Senat die Berichterstattung als klare Persönlichkeitsverletzung ein. Der Journalist hätte die einseitigen Aussagen der früheren Geliebten von vornherein hinterfragen und dies den Leserinnen und Lesern auch entsprechend vermitteln müssen. Eine andere Möglichkeit wäre es gewesen, auf den Abdruck der einseitigen Aussagen – zumindest in diesem Umfang – zu verzichten. Es mangelt hier an einer sachlichen und neutralen Aufbereitung.

Der Senat stellt die Verstöße gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz) gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert gemäß § 20 Abs. 4 VerFO die Medieninhaberinnen auf, die Entscheidung freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
07.03.2017